

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1977

Nummer 12

| Glied-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                         | Seite |
|---------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 113           | 22. 2. 1977 | Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage . . . . .                                              | 98    |
| 2020          | 1. 3. 1977  | Gesetz zur Änderung des § 58 Abs. 2 des Münster/Hamm-Gesetzes . . . . .                                                        | 100   |
| 301           | 8. 3. 1977  | Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2<br>ACB-Gesetz. . . . . | 100   |
| 7823          | 1. 3. 1977  | Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern . . . . .                                | 100   |
|               |             | Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                         | 100   |

113

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
über die Sonn- und Feiertage  
Vom 22. Februar 1977**

Auf Grund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 470) wird nachstehend der vom 31. Dezember 1976 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 250),

Artikel III des Anpassungsgesetzes – AnpG. NW. – vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 14. Oktober 1975 (GV. NW. S. 562) und

Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 470)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 22. Februar 1977

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hirsch

**Gesetz über Sonn-  
und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
Vom 22. Februar 1977**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Sonntage und die Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Feiertagsschutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, soweit im einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Feiertage

(1) Feiertage sind:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,
5. der Christi-Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),
8. der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,
9. der Allerheiligentag (1. November),
10. der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
11. der 1. Weihnachtstag,
12. der 2. Weihnachtstag.

(2) Gedenk- und Trauertage sind:

1. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),
2. der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent).

§ 3

Arbeitsverbote

An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Verboten sind auch Treib-, Lapp- und Hetzjagen.

§ 4

Ausnahmen von Arbeitsverboten

An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt:

1. Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonn- oder Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;
3. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
  - a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,
  - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
  - c) zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;
4. Gartenarbeiten, die nicht gewerbsmäßig verrichtet werden, und die nicht gewerbsmäßige Säuberung von Flächen, die der Erholung dienen.

§ 5

Verbotene Veranstaltungen

(1) An Sonn- und Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,
- c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,
- d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

(2) Soweit Märkte an Sonn- und Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.

§ 6

Stille Feiertage

(1) Am 17. Juni, am Volkstrauertag und am Buß- und Betttag sind zusätzlich verboten:

1. Märkte, Verkaufsmessen, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,
2. sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen sowie Zirkusveranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,
3. der Betrieb von Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten von 5 Uhr bis 13 Uhr,

4. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5 Uhr bis 18 Uhr,
5. Volksfeste und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Am Allerheiligentag und am Totensonntag sind zusätzlich verboten:

alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(3) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:

1. alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr, mit Ausnahme der Großmärkte, die bis zum nächsten Tag 3 Uhr verboten sind,
2. alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr,
3. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6 Uhr,
4. Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ersten Charakters, während der Hauptzeit des Gottesdienstes.

(4) Bei Rundfunksendungen ist während der Zeit von 5 Uhr bis 18 Uhr (Absätze 1 und 2) und von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr (Absatz 3) auf den ersten Charakter der stillen Feiertage Rücksicht zu nehmen.

#### § 7

##### Sonstige Verbote

(1) Am Gründonnerstag ist ab 18 Uhr öffentlicher Tanz verboten.

(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages findet ab 16 Uhr § 6 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

#### § 8

##### Kirchliche Feiertage

(1) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den in § 2 genannten Feiertagen begangen werden.

(2) An kirchlichen Feiertagen haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(3) Kirchliche Feiertage werden gemäß § 5 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.

#### § 9

##### Jüdische Feiertage

(1) An den folgenden jüdischen Feiertagen:

1. am Neujahrsfest (zwei Tage),
  2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr,
- sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:

- a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,
- b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitneh-

mern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

#### § 10

##### Ausnahmen von Verboten

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 und 5 bis 7 zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist in den Fällen der §§ 3 und 5 die Aufsichtsbehörde nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes, in den Fällen der §§ 6 und 7 der Innenminister.

#### § 11

##### Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, oder entgegen § 3 Satz 2 bei erlaubten Arbeiten (§ 4) vermeidbare Störungen und Geräusche verursacht;
2. entgegen § 3 Satz 3 an Sonn- und Feiertagen Treib-, Lapp- und Hetzjagden veranstaltet;
3. entgegen § 5 an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der dort bezeichneten Art durchführt;
4. an stillen Feiertagen (§ 6) oder am Vorabend des Weihnachtstages einem Veranstaltungs- oder Gewerbeverbot nach § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt;
5. entgegen § 7 Abs. 1 am Gründonnerstag ab 18 Uhr öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstaltet;
6. als Arbeitgeber entgegen § 8 Abs. 2 an kirchlichen Feiertagen den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft keine Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gibt;
7. entgegen § 8 Abs. 3 an kirchlichen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt;
8. entgegen § 9 Abs. 1 an jüdischen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden vermeidbaren Lärm erregt oder Versammlungen, Auf- und Umzüge veranstaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

#### § 12

##### Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 eingeschränkt.

#### § 13

##### Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. \*)

\*) Die Vorschrift trat am 10. Mai 1961 in Kraft. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung

2020

**Gesetz  
zur Änderung des § 58 Abs. 2  
des Münster/Hamm-Gesetzes  
Vom 1. März 1977**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

In § 58 Abs. 2 des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416, berichtigt GV. NW. 1975 S. 130) wird die Jahreszahl „1977“ durch „1979“ ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
Riemer

(L. S.)

Der Justizminister  
Posser

– GV. NW. 1977 S. 100.

301

**Verordnung  
über die Ermächtigung des Justizministers  
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach  
§ 14 Abs. 2 AGB-Gesetz  
Vom 8. März 1977**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird verordnet:

**§ 1**

Die der Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 AGB-Gesetz erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen, wird auf den Justizminister übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Justizminister  
Posser

– GV. NW. 1977 S. 100.

7823

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Verordnung  
zur Bekämpfung von Nelkenwicklern  
Vom 1. März 1977**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG.NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149) ist

1. für die Entgegennahme der Meldung nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise,
2. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
Riemer

(L. S.)

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 100.

**Hinweis**

**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1976.**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1976 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 7,50 DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 10,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1977 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1977 S. 100.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.